

ZH_OBERGERICHT RU200055 vom 11. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU200055

FR: ZH_OBERGERICHT RU200055 du 11 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RU200055 del 11 novembre 2020

Erwägungen

E. 2

Entscheide über die Leistung von Kostenvorschüssen sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 103 ZPO). Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege sei weder begründet noch rechtskräftig bzw. rechtsgültig. Es seien unterschiedliche Beträge für einen allfälligen Kostenvorschuss er-

- 3 - hoben worden. Zuletzt sei mit Verfügung vom 15. Oktober 2020 ein Betrag von Fr. 530.– verlangt worden. Mit dem Dokument der Wohnsitzgemeinde E._____ habe er den Nachweis erbracht, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege zu haben (act. 2). 4.1. Soweit sich die Einwände des Beschwerdeführers gegen die Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege richten, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung, sondern wurde vom für die Hauptsache örtlich zuständigen Bezirksgericht Zürich im Verfahren ED200052 behandelt. Einwände gegen die Abweisung des Gesuchs wären daher mit einem Rechtsmittel gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 17. September 2020 geltend zu machen gewesen. Darauf wurde der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen (vgl. act. 6/15 Dispositiv-Ziff. 6). Im Übrigen wurde die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege vom Bezirksgericht Zürich – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers – einlässlich begründet (vgl. act. 6/15 E. 4). Einen Grund, weshalb der Entscheid nicht "rechtskräftig bzw. rechtsgültig" sein soll, fügt der Beschwerdeführer nicht an und ist auch nicht ersichtlich, insbesondere ist beim Obergericht kein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingegangen. 4.2. Es ist indes zutreffend, dass die Friedensrichterin dem Beschwerdeführer zunächst nicht nur Frist ansetzte, um die Kosten des aktuellen Verfahrens in der Höhe von Fr. 530.– vorzuschüssen, sondern auch um ausstehende Kosten eines früheren Verfahrens in der Höhe von Fr. 615.– zu bezahlen (vgl. 6/2). Dies war nicht zulässig, worauf die Friedensrichterin im Beschluss vom 15. September 2020 hingewiesen wurde (vgl. act. 6/13 E. 2.5.). In der angefochtenen Verfügung werden hingegen keine "unterschiedlichen Beträge" vom Beschwerdeführer gefordert, sondern es wurde ihm einzig Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 530.– angesetzt (act. 3). Die Höhe des Kostenvorschusses blieb damit unverändert, lediglich die Aufforderung zur Bezahlung der ausstehenden Kosten eines früheren Verfahrens fiel weg. Dies ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

E. 5

Nach Treu und Glauben ist jedenfalls bei Laien, welche die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses anfechten, von einem stillschweigend gestellten Gesuch um eventuelle Fristerstreckung auszugehen. Die von der Vorinstanz angesetzte Frist konnte daher nicht säumniswirksam ablaufen (BGE 138 III 163). Die Friedensrichterin wird dem Beschwerdeführer die Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses neu anzusetzen haben.

6.1. Der Beschwerdeführer stellt für das Rechtsmittelverfahren kein (explizites) Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Ob ein sinngemäßes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vorliegt, kann offen gelassen werden, zumal sich die Beschwerde – wie die vorstehenden Erwägungen zeigen – von vornherein als aussichtslos erweist, weshalb ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohnehin abzuweisen

gewesen wäre. 6.2. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 12 i.V.m. § 3 und § 9 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidgebür auf Fr. 100.– festzusetzen. 6.3. Im Schlichtungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO), was auch für das Rechtsmittelverfahren gilt (vgl. etwa OGer RU170027 vom 5. Juli 2017). Daher fällt eine Parteientschädigung von vornherein ausser Betracht, wäre aber auch mangels zu entschädigender Aufwendungen der Beschwerdegegnerin nicht zuzusprechen.

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.